

## **Merkblatt** **Aufnahme syrischer Flüchtlinge in Bayern**

### **Wie läuft das Verfahren für das 2. Bundesaufnahmeprogramm ab?**

Mit dem 2. Bundesaufnahmeprogramm werden weitere 5.000 syrische Flüchtlinge vorübergehend in Deutschland aufgenommen. Der Schwerpunkt der Aufnahme liegt bei Personen, die Verwandte in Deutschland haben.

Die Auswahl der Personen erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Bundesländer konnten dem BAMF Personen zur Aufnahme vorschlagen. Die Vorschläge wurden von jeder bayerischen Ausländerbehörde bis zum 28.02.2014 entgegengenommen und an das BAMF übermittelt.

Da die Zahl der dem BAMF übermittelten Vorschläge das Kontingent übersteigt, erfolgt die Berücksichtigung in der Reihenfolge des Eingangs beim BAMF. Das BAMF prüft die Vorschläge auf Vollständigkeit und darauf, ob die Aufnahmekriterien erfüllt sind.

Wenn Ihre Verwandten vom BAMF für die Aufnahme ausgewählt werden, werden die Unterlagen vom BAMF an die jeweils zuständige Auslandsvertretung übersandt. Dort nehmen die Mitarbeiter der Auslandsvertretung Kontakt mit Ihren Verwandten auf, um einen Termin für die Visumbeantragung zu vereinbaren. Nach Erteilung von Visa können Ihre Verwandten ihre Einreise nach Deutschland organisieren.

### **Ich habe meinen Antrag für die Aufnahme meiner Verwandten bei der Ausländerbehörde abgegeben. Wie erfahre ich, ob mein Aufnahmevorschlag vom BAMF ausgewählt wird?**

Zurzeit führt das BAMF die Sichtung und Auswahl der Vorschläge für das 2. Bundesaufnahmeverfahren durch.

Im Falle einer positiven Prüfung der Aufnahme werden Ihre Verwandten von der deutschen Botschaft vor Ort direkt kontaktiert. Das BAMF übersendet mit der positiven Vorentscheidung auch einen vorläufigen Aufnahmebescheid. Ihre Ausländerbehörde erhält den Bescheid in Kopie. Ihre Verwandten erhalten dann einen Termin in der zuständigen deutschen Botschaft, um ein Visum beantragen zu können. Die erfolgreiche Durchführung des Visumverfahrens ist Voraussetzung für die endgültige Aufnahmezusage.

Das Verfahren wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir bitten um Verständnis, dass weder das BAMF noch die Ausländerbehörde Auskünfte zum aktuellen Stand Ihres Verfahrens geben können.

### **Was haben meine Angehörigen zu tun, wenn sie das Visum erhalten haben?**

Nach Erhalt des Visums können Ihre Verwandten selbständig nach Deutschland einreisen. Wir bitten, dass Ihre Verwandten das Datum der Einreise so früh wie möglich, mindestens 14 Tage vor der Ausreise, der deutschen Botschaft bekannt geben.

### **Wer kommt für die Kosten der Einreise auf?**

Die Kosten für die Einreise sind selbst zu tragen.

### **Wie kann ich Änderungen, z.B. neue Kontaktdaten meiner Angehörigen, an das BAMF weitergeben? Können Unterlagen nachgereicht werden?**

Bei Änderungen setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung. Nur diese kann eine Aktualisierung an das BAMF weitergeben. Eine direkte Kontaktaufnahme mit dem BAMF ist nicht möglich.

Das gleiche Verfahren gilt für die Nachreichung von Unterlagen. Bitte reichen Sie etwaige Unterlagen zusammen mit einer Kopie des Aufnahmeantrags bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde ein mit der Bitte, diese an das BAMF zu übermitteln. Eine direkte Übersendung durch Privatpersonen an das BAMF ist nicht möglich.

### **Ich habe keine Verpflichtungserklärung abgegeben. Werden meine Verwandten dennoch für das Aufnahmeprogramm berücksichtigt?**

Nach den festgelegten Aufnahmekriterien sollen besonders „Personen aufgenommen werden, für die eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde oder die Bereitschaft erklärt wurde, bei ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten.“ Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung seitens der Verwandten bei der Ausländerbehörde ist daher von Vorteil, aber nicht zwingend erforderlich für die Aufnahme.

### **Meine Verwandten sind schwer erkrankt bzw. befinden sich in einer besonders gefährlichen Region. Kann über ihre Anträge schneller entschieden werden?**

Unter den eingereichten Aufnahmevorschlägen befindet sich eine Vielzahl von Personen mit Erkrankungen oder in besonderen Gefährdungslagen. Das BAMF wird nach Möglichkeit über die Aufnahme von besonders erkrankten oder gefährdeten Personen frühzeitig entscheiden.

### **Wie erfahre ich, ob meine Verwandten ausgewählt wurden und wann kann ich mit einer Entscheidung bzw. einer Benachrichtigung rechnen?**

Im Fall einer positiven Auswahlentscheidung des BAMF nehmen die Mitarbeiter der Auslandsvertretung Kontakt mit Ihren Verwandten auf, um einen Termin für die Visumbeantragung zu vereinbaren. Ein bestimmter Zeitpunkt, wann Ihr konkreter Antrag bearbeitet wird, kann aufgrund der großen Zahl der Anträge nicht genannt werden.

### **Kann ich auch nach dem 28.02.2014 noch Aufnahmevorschläge einreichen?**

Da bis zum Stichtag 28.02.2014 bereits mehr Vorschläge eingegangen sind als derzeit berücksichtigt werden können, können weitere Aufnahmevorschläge derzeit nicht eingereicht werden. Ob eine Ausweitung des Aufnahmeprogramms erfolgt, haben die Innenminister von Bund und Ländern zu entscheiden.

### **Meine Verwandten haben im Ausland bei der Botschaft ein normales Visum beantragt. Die Ausstellung des Visums wurde mit Hinweis auf die fehlende Rückkehrabsicht verweigert. Wie kann das sein, wo doch 5.000 syrische Flüchtlinge aufgenommen werden sollen?**

Für das normale Visumverfahren gelten die allgemeinen Regeln, bei denen auch die Rückkehrabsicht geprüft wird. Die Aufnahme der 5.000 syrischen Flüchtlinge im Rahmen des 2. Bundesaufnahmeprogramms geschieht in einem besonderen Verfahren. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite [www.bamf.de](http://www.bamf.de) unter aktuelle Meldungen.

### **Was muss ich tun, wenn meine Verwandten eingereist sind?**

Sie sollten für Ihre Verwandten so bald wie möglich einen Termin bei der Ausländerbehörde vereinbaren und sie dorthin begleiten. Die Ausländerbehörde wird Ihren Verwandten eine befristete Aufenthaltserlaubnis für zunächst zwei Jahre erteilen. Solange Ihre Verwandten Sozialleistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen, ist die Wohnsitznahme ausschließlich in Bayern möglich.